



A-Post
Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9476 Frösens

16. Juni 2014

Geschäft Nr. 14-3166

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Gewässerraum Bünt**

Die Gemeinde Sennwald hat das Baugebiet Bünt (Aggerbrüel) neu erschlossen. Südlich davon verlaufen zwei offene Gewässer, die zusammenfliessen und danach eingedolt zur Kantonsstrasse führen. Aufgrund der Überbauungsabsichten soll der Gewässerraum gemäss Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) mittels Baulinien gesichert werden.

Eine formelle Festlegung des Gewässerraumes ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraumes, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

Die zwei kantonalen Vorprüfungen wurden mit Berichten vom 9. Dezember 2013 und 5. März 2014 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 31. März 2014 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 9. April bis 8. Mai 2014, dazu sind gemäss Angaben der Gemeinde keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit



Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2x)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei